Basel, 8. März 1919. № 10 XIX. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Verkäuferinnenstelle. Konsumgenossenschaft auf dem Lande sucht für den Hauptladen absolut **tüchtige, seriöse, energische I. Verkäuferin,** die im Stande ist, die übrigen Verkäuferinnen taktvoll zu leiten. Bewerberinnen mit Kenntnis von Fremdsprachen und Erfahrung in der Kolonial-, Schuh- und Manufakturwarenbranche belieben ausführliche Offerten mit Gehaltsansprüchen bis Ende März einzusenden unter Chiffre E. R. 54 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Angebot.

Junger, **selbständiger Bäcker** (verheiratet), auf Bernerbäckerei gut eingearbeitet, sucht Anstellung in Konsumbäckerei für sofort oder später. Offerten unter Chiftre E. B. 53 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Ehepaar, französisch und englisch sprechend, wünscht **Konsumdepot** zu übernehmen. Offerten unter Chiffre H. U. 47 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, selbständiger, durchaus solider **Bäcker** sucht auf Frühjahr dauernde Stellung in Konsum. Prima Zeugnisse vorhanden. Offerten unter Chiffre H. L. 51 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Stellen-Anzeiger.

Inserate für den Stellenanzeiger müssen jeweilen spätestens bis Mittwoch mittags 12 Uhr im Besitze der Redaktion sein.

Eine Lebensversicherung bei der Schweizerischen Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

ist die billigste und sicherste Art wie man für seine Familie und für sein eigenes Alter Vorsorge treffen kann. Prospekte stehen bei den Konsumvereinen und bei der Zentralverwaltung, Tellstrasse 58, Basel, zur Verfügung.

Schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.)

Die am 7. Oktober 1918 gegründete Genossenschaft bezweckt, den

Anbau von Gemüsen aller Art

zu fördern und den Ertrag unter die Mitglieder zu möglichst günstigen Bedingungen abzugeben.

Mitglied der Genossenschaft kann jede physische und juristische Person, sowie Gesellschaft und Anstalt werden, die den Zweck der Genossenschaft fördern will.

Jedes Mitglied ist nach erfolgter Aufnahme zur Uebernahme mindestens eines Anteilscheines von Fr. 10.— verpflichtet.

Zu weiteren Auskünften, Zusendung von Statuten etc. ist bereit die Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.), Basel Thiersteinerallee 22.

Die Pflege von Geist und Gemüt

sollte in keiner Genossenschaftsfamilie fehlen. Um sie zu erleichtern, hat der Verband schweiz. Konsumvereine eine **illustrierte Monatsschrift** ins Leben gerufen, die sich bei allen Kennern steigender Beliebtheit erfreut. Sie trägt den Titel

„SAMENKÖRNER"

und erscheint jeden Monat 16 Seiten stark, auf vortrefflichem Papier gedruckt, mit zahlreichen, gut ausgewählten Bildern. Jede Nummer enthält eine Erzählung, gemütvolle Gedichte, Ratschläge für Hausfrauen, Reiseschilderungen, Skizzen, Rubrik für Kinder etc. Da der **Jahresabonnementspreis nur 3 Franken beträgt,** dürfen die „Samenkörner" in Anbetracht ihrer mustergültigen Ausstattung als die **billigste Familienzeitschrift** bezeichnet werden. Das Abonnement läuft mit dem Kalenderjahr. Probenummern stehen unentgeltlich zur Verfügung. — Wir bitten alle Freundinnen und Freunde unserer Bewegung, für die Verbreitung der „Samenkörner" zu wirken.

Redaktion der „Samenkörner" Tellstr. 62, Basel

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XIX. Jahrgang | Basel, den 8. März 1919 | No. 10

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Gerechtigkeit erhöhet ein Volk! — Vermehrung der Lebensmittelproduktion im Jahre 1919. — Zur Fleischversorgung. Vorsicht ist am Platze! — Die Konsumgenossenschaft Solothurn in ihrem 27. Rechnungsjahre. — Demokratie im Genossenschaftswesen. — **Internationaler Genossenschaftsbund:** Protokoll der Versammlung des Leitenden Ausschusses vom 15. Okt. 1918. **Volkswirtschaft:** Fleischlose Tage. — Automobilwesen. — Neue Höchstpreise für tierische Fette und Oele. — **Sprechsaal:** M. S. K.-Genossenschaftstreue. — **Aus unserer Bewegung:** Flawil, Luzern, Maisprach, Mels-Sargans, Oensingen, Sonceboz-Sombeval. — **Verbandsnachrichten.**

Gerechtigkeit erhöhet ein Volk!

Sch. Unsere Leser, speziell diejenigen, die seit Jahren den «Schweiz. Konsum-Verein» zugestellt erhalten, kennen den Kampf, den die Konsumvereine sowohl im Ausland wie in der Schweiz um eine gerechte Besteuerung, speziell wegen der Rückvergütungsfrage, führen mussten und an vielen Orten noch weiter führen müssen. Von jeher wurde von unserer Seite der Standpunkt vertreten, dass Rückvergütungen auf Warenbezügen als Ersparnisse aus einem bereits anderweitig versteuerten Einkommen steuerfrei sein oder, kompromissweise, wenigstens im Steuersatz privilegiert sein sollten. Gerade weil die Gründe für diese Auffassung so zwingender und durchschlagender Natur waren, gelang es nicht oder nur ausnahmsweise, ihr zum Sieg zu verhelfen gegen die Uebergriffe des Fiskus, der in diesem Falle durch alle antigenossenschaftlichen, plutokratischen und mittelständlerischen Kreise hart gemacht wurde. Demgegenüber sahen sich viele Konsumvereine, die nicht im Kampf ums Recht sich verbluten wollten, veranlasst, die ihnen praktisch zur Verfügung stehenden Gegenmittel zur Anwendung zu bringen, sei es den Verkauf zu Nettopreisen, sei es die Teilung des Ueberschusses in einen festen, statutarisch zugesicherten und deshalb steuerfreien Rabatt (Sparrabatt) und in eine variable, kleinere Quote, sei es endlich, wie die «Produktion» in Hamburg» es getan, den Abschluss eines Rabattvertrages mit einem eigenen Betriebe. Doch, so erfinderisch die Konsumgenossenschaften in ihrer berechtigten Abwehr, sind so werden sie von den den gegnerischen Interessentenkreisen zugewandten Fiskalbehörden übertroffen, die sich nicht scheuen, um die genossenschaftliche Entwicklung zu hindern, direkt vernunftwidrige Gesetze und Verordnungen und Entscheide zu erlassen. Bekannt ist das Vorgehen der Hamburger Behörden, die seinerzeit, um die Teilung des Ueberschusses in Sparrabatt und variable Quote illusorisch zu machen, einfach durch Gesetz festlegen liessen: «Jeder Konsumverein muss einen Ueberschuss von 8% des Warenumsatzes als steuerpflichtigen Gewinn versteuern, auch wenn er zu Nettopreisen verkauft oder gar keinen Ueberschuss erzielt», und gegen die Selbsthilfe der «Produktion» sogar den Rabattverkehr der Konsumenten mit einer eigenen Gesellschaft als steuerpflichtig erklärten, der sonst steuerfrei war.

Noch brutaler ging man im Lande Oesterreich, das vor dem Kriege wohl als das reaktionärste aller europäischen Länder bezeichnet werden konnte — weshalb unsere Mittelständler ihre Vorschläge mit Vorliebe dorther holten — vor: kurz vor dem Zusammenbruch lasen wir noch im Organ des allgemeinen Verbandes, der «Genossenschaft», dass man einem tirolischen Konsumverein vom Fiskus aus auf einmal bedeutete, der Konsumverein habe seit Jahren dem Vernehmen nach seine Waren zu billig verkauft; hätte er zu Tagespreisen verkauft, so hätte er einen so und so viel höheren «Ueberschuss» erzielt und diese Differenz müsse nachträglich versteuert werden.

Diese beiden Muster werden natürlich von jedermann, auch dem, der nicht besonders sich für das Genossenschaftswesen interessiert, kritisiert und beanstandet werden und doch sind sie nur der Ausfluss einer bis in die äussersten Konsequenzen gehenden Anwendung des Prinzips: «Im Konsumvereinsbetrieb muss ein steuerpflichtiger Gewinn erzielt werden; Rückvergütungen sind demgemäss steuerpflichtig.» Dass dieses Prinzip in seinen äussersten Konsequenzen sich so auslegen lässt, ist aber gerade der beste Beweis für die Unrichtigkeit des Prinzips und deshalb sollten alle vernünftigen Finanz- und Steuerpolitiker wieder neuerdings ihre Stellung zum Prinzip sich überlegen. Als Schreiber dies noch seine richterliche Tätigkeit ausübte, kam es hie und da vor, dass man im Ge-

richte selbst bei Auslegung neuer Gesetze sich auf gewisse Richtlinien und Prinzipien einigte, nach denen dann die administrative Praxis sich einrichtete, mit dem Effekt, dass einmal nach Verlauf eines gewissen Zeitabschnittes in richtiger Anwendung des vom Gerichte aufgestellten Prinzips die Verwaltungsbehörde zur Bestrafung gerade des Gegenteils davon kam, was das Gesetz ursprünglich beabsichtigt hatte. Damit war für das Gericht die Unvereinbarkeit des angenommenen Prinzips mit dem Gesetze selbst nachgewiesen; die Verwaltungsbehörde selbst konnte jedoch nicht mehr bekehrt werden.

Wenn man nun glaubt, solche krassen Vergewaltigungen der genossenschaftlichen Organisation könnten nur im reaktionären Auslande, wo die Revolution seither mit solch bürokratischen Gegnern der Genossenschaft aufgeräumt habe, vorkommen, so wäre man im Irrtume, wenigstens an unserer Ostmark — es ist, als ob die Nachbarschaft abfärbe — befinden sich zwei Kantone, die bis zu einem gewissen Grade, in der Höhe der Steuer nämlich, Hamburger und Oesterreicher Vorbild noch übertreffen. Speziell im Kanton Graubünden ist man nun auch noch so weit gelangt, von Verbraucherorganisationen auch eine Steuer auf einem präsumierten, gar nicht erzielten Ueberschuss oder Gewinn zu beanspruchen, allerdings durch die Intervention des Bundesgerichtes ohne positiven Erfolg, und unter Hinterlassung eines gewissen Pechgeruches! Die Verbraucherorganisation, um die es sich hier handelt, ist zwar der Form nach eine Aktiengesellschaft, der Natur nach jedoch eher eine Genossenschaft, die auch mit Drittpersonen Geschäfte macht. Ueber den Steuerstreit berichten wir nach den in verschiedenen Tageszeitungen publizierten Referaten wie folgt:

«Die Aktionäre des Elektrizitätswerkes Davos werden beim Bezug des elektrischen Stromes gegenüber den andern Abonnenten in der Weise begünstigt, dass ihnen pro Jahr auf jede Aktie 60 Kilowattstunden Strom zum reduzierten Preis von 25 statt zu 33½ Cts. abgegeben werden. Dank dieser Vorzugsstellung der Aktionäre stehen die Aktien in einem verhältnismässig hohen Kurs, trotzdem die Gesellschaft statutengemäss keine höhere Dividende als 4⅓% ausschütten darf. Wird ein besseres Betriebsergebnis erzielt, so muss der Strompreis herabgesetzt werden. Aus dieser Begünstigung der Gesellschafter erwächst dem Unternehmen ein Einnahmenausfall im Betrage von 46,000 Franken pro Jahr.

Für die Abschreibungen hat sich diese Aktiengesellschaft auf folgende Amortisationsquoten festgelegt, die sich auf den ursprünglichen Anlagewert und nicht etwa auf den jeweiligen Buchwert beziehen: 1% für Grundstücke, 2% für Maschinen, Freileitungen usw., 15% für Apparate und 20% für Werkzeuge. Daraus resultierten für das Geschäftsjahr 1916/17 Abschreibungen im Gesamtbetrage von Fr. 106,234.22.

Die Kreissteuerkommission Davos hat nun bei der Taxation dieser A.-G. für diese Steuerperiode einerseits jene 46,000 Fr. als sogenannten «vorbezogenen Gewinn der Aktionäre» und als steuerbaren Erwerb der Gesellschaft erklärt und anderseits Abschreibungen im Betrage von nur 34,000 Fr. als abzugsberechtigt anerkannt; das heisst 3% von insgesamt abschreibungsberechtigten Werten im Betrage von Fr. 1,133,333.33. Gegen diese Taxation erhob die Gesellschaft bei der Regierung des Kantons Graubünden Einsprache und verlangte gänzliche Streichung des ersten Postens und Erhöhung des letzteren um die Differenz von Fr. 72,234.22.

Der Kleine Rat von Graubünden (Regierungsrat) wies die Beschwerde ab. In seinem Entscheid vertrat er die Auffassung, dass es sich bei dieser Vorzugsstellung der Aktionäre um eine ähnliche Begünstigung handle, wie dies bei den Mitgliedern der Konsumvereine der Fall sei, denen bekanntlich aus dem Betriebsüberschuss eine Rückvergütung ausbezahlt wird, deren Besteuerung zulässig ist. Hinsichtlich des zweiten Beschwerdepunktes erklärte die Regierung: Für die Steuerveranlagung kommt allein der Buchwert in Betracht und insbesondere können die Abschreibungen nur von diesem gestattet werden. Während nämlich der Zweck der geschäftspolitischen Amortisation vom ursprünglichen Anschaffungswert ausgehend das Ziel verfolgt, die gänzliche Abschreibung in kürzester Zeit zu erreichen, können die Abschreibungen im steuerrechtlichen Sinne nur die Eruierung des wahren steuerpflichtigen Wertes bezwecken. In der weitern Motivierung wird aber wiederum vom Anlagewert gesprochen, und es ist aus dem Entscheid nicht ersichtlich, ob die Regierung tatsächlich den Buchwert oder den Anlagewert im Auge hatte, als sie erklärte, dass eine durchschnittliche Amortisationsquote von 3% den Verhältnissen bei den Elektrizitätswerken genügend Rechnung trage, und deshalb den Rekurs auch in diesem Punkte abwies.

Das Bundesgericht, an welches die Gesellschaft schliesslich rekurrierte, hat diesen Entscheid am 3. Februar einstimmig aufgehoben. Bezüglich der Besteuerung der 46,000 Fr. als «vorbezogener Gewinn der Aktionäre» beruht der angefochtene Entscheid der Bündner Regierung auf einem grundfalschen, schrankenlosen Begriff von Einkommen; er ist der Ausfluss eines rein willkürlichen Fiskalismus. Einkommen im steuerpflichtigen Sinne ist die Summe der wirtschaftlichen Güter, die in einem gewissen Zeitraum zur Befriedigung der Bedürfnisse zur Verfügung stehen, respektive verwendet werden können, ohne den Vermögensstand zu schmälern. Unter keinen Umständen kann aber etwas als Erwerb steuerpflichtig erklärt werden, das niemals als wirtschaftliches Gut in der Hand der Gesellschaft zu ihrer Verfügung stand. Ein Verzicht von seiten der A.-G. auf eine Mehreinnahme oder eine Ausgabenersparnis auf Seite der Aktionäre kann niemals als Erwerb der Gesellschaft besteuert werden. Hierin liegt der fundamentale Unterschied gegenüber der zum Vergleich herangezogenen Rückvergütung an die Mitglieder der Konsumvereine. Diese Rückvergütungen sind eine tatsächliche Einnahme der Vereine, figurieren in ihren Bilanzen und stehen zur freien Verfügung der Mitglieder. Eine Analogie läge nur dann vor, wenn den Mitgliedern der Konsumvereine zum voraus eine bestimmte Dividende zugesichert würde. Uebrigens ist auch die Zulässigkeit der Besteuerung dieser Rückvergütungen nicht über allen Zweifel erhaben. Bei den hier in Frage stehenden Fr. 46,000.— handelt es sich aber weder formell noch materiell um einen Gewinn, da dieser Betrag nie eingenommen wurde. Es ist eine unentgeltliche Leistung der Gesellschaft, die nirgends in Rechnung gestellt ist. Ein Einnahmeausfall kann steuerrechtlich niemals als Einkommen zur Besteuerung herangezogen werden. Aus diesem Grund ist dem Rechtsbegehren der Rekurrentin auf Streichung dieses Postens stattzugeben.

Bezüglich des zweiten Beschwerdepunktes — Festsetzung der in Abzug zu bringenden Abschreibungen auf Fr. 106,234.22 statt auf bloss Fr. 34,000 — führte das Bundesgericht im wesentlichen aus: Es steht einem Unternehmen absolut frei, wie es aus bilanztechnischen Gründen die geschäftsmässig üblichen und kaufmännisch notwendigen Abschreibungen vornehmen will. Ob man dabei immer vom ursprünglichen Anlagewert oder vom jeweiligen Buchwert ausgeht, spielt steuertechnisch nur insofern eine Rolle, als je nach dem einen oder andern System eine ganz verschiedene Amortisationsquote anerkannt werden muss. Dies geht am besten aus folgendem Beispiel hervor: Es sind Fr. 1000.— als ursprünglicher Anlagewert zu amortisieren. Betragen nun die Abschreibungen jährlich 3% von diesem ursprünglichen Anlagekapital, so ist dasselbe in $33^1/_3$ Jahren abgeschrieben. Amortisiert man dagegen nur 3% vom jeweiligen Buchwert — Fr. 1000.— im ersten Jahre, Fr. 970.— im zweiten Jahre usw. — so ist der Betrag in 100 Jahren erst auf Fr. 46.— abgeschrieben und eine vollständige Amortisation wäre mathematisch gar nicht möglich. Daraus geht klar hervor, dass die Amortisationsquote beim letztern System, um den gleichen Zweck zu erreichen, drei- bis viermal grösser sein muss, als wenn den Abschreibungen immer der ursprüngliche Anlagewert zugrunde gelegt wird. Dieser fundamentale Unterschied der beiden Systeme scheint der Bündner Regierung vollständig entgangen zu sein.

Auf alle Fälle müssen der Rekurrentin Abschreibungen zugestanden werden, die, objektiv beurteilt, der effektiven Wertverminderung der Anlagen entsprechen. Trotz der Verschiedenheit der Abnutzungsquote bei den überaus verschiedenen Objekten — so ist namentlich die Abnutzung im Hochgebirge insbesondere bei den hydraulischen Anlagen wegen der ungünstigen Witterungsverhältnisse viel grösser als im Tiefland — können die Steuerbehörden eine durchschnittliche Amortisationsquote festsetzen, wie es hier der Fall war. Diese ist aber mit nur 3% vom Buchwert berechnet, wie es hier offenbar geschah, viel zu niedrig. Stellt man auf den Buchwert ab, so muss ein bedeutend höherer Prozentsatz zugestanden werden. Denselben festzusetzen, ist aber in erster Linie Sache der kantonalen Steuerbehörden.

Aus diesen Erwägungen wurde der Rekurs auch inbezug auf diesen Punkt vom Bundesgericht einstimmig gutgeheissen und die Sache zur weitern Behandlung an die Regierung von Graubünden zurückgewiesen.»

Wir haben hier den ganzen Entscheid reproduziert, weil daraus unsere Verwaltungen auch etwas über die zulässige Höhe der Abschreibungen lernen können. Im übrigen interessiert uns natürlich in erster Linie die Stellungnahme des Bundesgerichts zur Frage der Steuerfreiheit der Rückvergütungen der Konsumvereine; hier ist folgendes zu bemerken:

1. Das Bundesgericht kommt heute dazu, offiziell festzustellen, dass die Zulässigkeit der Besteuerung der Konsumvereinsrückvergütung nicht (mehr) über allen Zweifel erhaben ist. Wie weit dieser Zweifel noch gelten kann, hat das Bundesgericht nächstens Gelegenheit zu entscheiden bei Rekursen gegen das urnerische Steuergesetz.

2. Wenn die Konsumvereine ihren Mitgliedern auf den zukünftigen Warenbezügen *zum voraus* eine bestimmte Dividendezusichern, so ist diese zum voraus bestimmte Dividende nach Analogie mit der den Aktionären der Davoser Elektrizitätswerke eingeräumten Preisreduktion als Verzicht auf eine Ausgabenersparnis der Mitglieder der Konsumvereine *steuerfrei;* mit anderen Worten, das Bundesgericht erklärt nun hier klipp und klar in Uebereinstimmung mit den Entscheidungen der deutschen Gerichtshöfe die *Steuerfreiheit* des sogenannten Sparrabatts bei den Konsumvereinen!

Ob und wie unsere Konsumvereine ihre Nutzanwendung aus dieser Entscheidung des Bundesgerichts ziehen wollen, müssen wir den Erwägungen der einzelnen Verwaltungen überlassen; bekanntlich haben wir vor zirka 20 Jahren von Einführung der Sparrabatte abgeraten, um den Kampf um das Prinzip in aller Entschiedenheit führen zu können; ob heute noch überall, z. B. in Chur, diese Erwägung ihre Berechtigung hat, kann bezweifelt werden.

Vermehrung der Lebensmittelproduktion im Jahre 1919.

× Das eidgenössische Ernährungsamt strebt eine Vermehrung der Lebensmittelproduktion an, weil es für seine wichtige Aufgabe eine Nahrungsmittelquelle braucht, deren Ausgiebigkeit zwar durch allerlei Einwirkungen (Witterungsverhältnisse, Krankheiten der Kulturen etc.) beeinträchtigt werden kann, die aber im ungünstigsten Fall doch noch ein Mindestmass von Garantien für die Volksernährung zu bieten vermag. Dank der zwangsmässigen Lebensmittelproduktion hat die Schweiz ihr Ernährungswesen in den letzten harten Jahren so gestalten können, dass es eine bescheidene Lebenshaltung gestattete. Nach dem überstandenen Kriege mehren sich die Versprechungen und Hoffnungen inbezug auf die Lebensmitteleinfuhr, aber es wäre ein unentschuldbarer Optimismus, wenn man erwarten wollte, durch eine vermehrte Zufuhr schon in nächster Zeit von den Ernährungsschwierigkeiten loszukommen. Soll dieser höchst erstrebenswerte Zustand hergestellt werden, so müssen inländische Produktion und ausländische Lieferungen — beides unter Ausnützung aller Möglichkeiten — ihn zusammen herbeiführen. Ohne die starke Ergänzung der Einfuhr durch die eigene Produktion würde die Lebensmittelversorgung der Schweiz eine ungenügende bleiben.

Das Augenmerk muss sich natürlich auf eine zweckmässige Verschiedenartigkeit in der Produktion richten, aber obenan steht unstreitbar das Bestreben, eine möglichst grosse Produktion an Kartoffeln und Getreide herbeizuführen. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so wird sich die Getreidezufuhr aus Amerika in so ausreichendem Masse bewerkstelligen lassen, dass mit den Ergebnissen des eigenen Getreidebaues eine ausgiebigere Brotversorgung als gesichert gelten kann. Sehr wichtig ist der Kartoffelanbau, der im Jahre 1917 eine Fläche von 56,683 Hektaren umfasste. Für das Jahr 1918 schrieb der Bundesrat eine Vermehrung der Anbaufläche um 12,000 ha vor, aber es kam nur eine solche von 3100 ha zustande. Die Anbaufläche erreichte demnach im letzten Jahre ein Gesamtmass von 59,800 ha. Es ist noch be-

kannt, dass die letztjährige Mittelernte eine knappe Rationierung zur Folge haben musste, und da noch niemand weiss, ob wir im nächsten Herbste Kartoffeln in grösseren Mengen einführen können, muss der Anbauzwang eher im Sinne der Vermehrung als der Verminderung aufrecht erhalten werden.

Der Ernährungsdirektor hat kürzlich eine «Fachkonferenz» konsultiert, um für die schwierige Frage der Produktionsvermehrung die unbedingt notwendige Abklärung herbeizuführen und so viel als möglich die ihr entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Mit einer «goldenen Rücksichtslosigkeit» lässt sich gerade auf Gebieten, wo Hunderttausende von Menschen zum Mittun veranlasst werden sollen, der allgemeine Zweck nicht erreichen, während durch eine Fühlungnahme mit den interessierten Kreisen schon viel gewonnen ist. An der Konferenz beteiligten sich: die kantonalen Regierungen (in den meisten Fällen vertreten durch die kantonalen Amtsstellen für die Produktionsvermehrung), Vertreter der eidg. Notstandskommission, die eidg. Ernährungskommission, der schweiz. Bauernverband, der schweiz. Gewerkschaftsbund, der schweiz. Städteverband, das schweiz. Arbeitersekretariat, die schweiz. Vereinigung für industrielle Landwirtschaft, die schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau. Die in der Konferenz geäusserten Wünsche und gefassten Beschlüsse fanden dann Berücksichtigung in einem Entwurf für den Bundesratsbeschluss betreffend Vermehrung der Lebensmittelproduktion, dem auch die Zustimmung der Neutralitätskommissionen zuteil wurde. Die hauptsächlichsten Bestimmungen sollen hier Erwähnung finden.

Im Artikel 1 wird vorgeschrieben, dass die Eigentümer und Pächter von Grundstücken im Frühjahr 1919 im ganzen eine mindestens gleich grosse Fläche, wie sie im Jahre 1918 gepflanzt hatten, zu bestellen haben mit Sommergetreide (Sommerweizen, Sommerroggen, Einkorn, Emmer, Sommergerste und Hafer), Kartoffeln, Körnermais, Hülsenfrüchten, Gelbrüben (Möhren, Rübli, Karotten), Zuckerrüben, Kohlrüben (Kabisrüben) und anderen Gemüsen. Die Bemessung des Anteils jeder der genannten Feldfrüchte an der Gesamtfläche steht jedem Anbaupflichtigen frei, wobei aber mit Kartoffeln mindestens eine gleich grosse Fläche zu bestellen ist wie im Jahre 1918.

Das Ernährungsamt bemerkt dazu: Eine weitere Ausdehnung wäre in verschiedenen Grasbaugebieten wohl möglich gewesen, aber auch hier sind Rücksichtnahme und Schonung der Viehbestände in Bezug auf die viehwirtschaftliche Produktion nicht ausser acht zu lassen. Die in Artikel 1 festgelegte Anbaupflicht basiert nunmehr auf der tatsächlichen Anbaufläche des letzten Jahres, lässt aber dem einzelnen Landbesitzer Freiheit in der Wahl der Ackergewächse. Dabei soll indessen eine Verminderung der Anbaufläche für Kartoffeln ausgeschlossen und eine Vermehrung der Kartoffelkultur angestrebt werden.

Durch den Artikel 2 wird den Familienvorständen und den Inhabern von gewerblichen, industriellen und Handelsbetrieben empfohlen, auf den Kopf ihrer Familienglieder oder der pro 1918 und 1919 durchschnittlichen Zahl ihrer Angestellten eine Fläche von 100 bis 200 m² mit den der menschlichen Ernährung unmittelbar dienenden Ackerfrüchten, wie Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Möhren und anderen haltbaren Gemüsen zu bestellen oder durch Genossenschaften, denen sie sich als Mitglieder anschliessen, bestellen zu lassen.

Um die Kleinbesitzer und Kleinpflanzer aufzumuntern, wird die Zusicherung gegeben, dass die von ihnen angebauten Feldfrüchte den Pflanzern, gleichviel ob es einzelne Private oder Organisationen sind, zur Selbstversorgung überlassen werden. Um die Bestellung von bisher nicht kultiviertem Boden zu fördern, wird im weitern zugesichert, dass die auf solchem Boden produzierten Ackerfrüchte bei einer allfälligen Rationierung nicht angerechnet werden, sofern die Anbauer diesen Boden mit eigenen Mitteln melioriert haben. Auf diese Zusicherung legten insbesondere auch die Vereinigung für industrielle Landwirtschaft, die schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau und ähnliche Organisationen im Interesse der Versorgung der Arbeiterschaft oder der Mitglieder besonderen Wert.

Jedermann ist verpflichtet, das ihm gehörende oder anvertraute Land zweckentsprechend zu bebauen und seine Produktionskraft voll auszunützen. Wer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, wird bei der Zuteilung von Nahrungsmitteln durch die Gemeindebehörden entsprechend verkürzt. Die Gemeindebehörden sind ermächtigt, ihre Bewohner zum Anbau von Gemüse oder Kartoffeln zur Selbstversorgung zu verpflichten, wenn der nötige geeignete Boden zur Verfügung steht. Die Gemeindebehörden sind insbesondere ermächtigt, die Zuteilung der rationierten Lebensmittel an arbeitsfähige Männer im Alter von 20 bis 50 Jahren, die das Gemeindegebiet bewohnen und keine kontrollierbare Tätigkeit ausüben, einzustellen, wenn sie im Jahre 1919 nicht mindestens eine Fläche von 200 m² mit Gemüse oder Kartoffeln bestellen.

Die Bedeutung der Lebensmittelproduktion ist auch in Kreisen erkannt worden, die sich ihr vor den Notjahren des Krieges fernhielten. Im letzten Jahre sind die schweizerische Vereinigung für industrielle Landwirtschaft und die schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau gegründet worden. Die erstgenannte Vereinigung bezweckt den Anbau von Lebensmitteln durch industrielle und gewerbliche Unternehmungen, insbesondere zur Versorgung ihres Personals. In verschiedenen Landesteilen haben sich inzwischen Industrielle zu dem genannten Zwecke zusammengeschlossen und namentlich meliorationsbedürftiges Land mit Erfolg in Kultur genommen. Damit nicht einzelne Industrielle sich solchen Aufgaben entziehen können, will der Bundesrat die Kantonsregierungen ermächtigen, einzelne Gemeinden und Unternehmungen der Industrie, des Handels und der Finanz zum Anschlusse an bestehende und zu gründende Vereinigungen, die sich die Vermehrung der Lebensmittelproduktion zum Ziele gesetzt haben, zu zwingen. Die auf Anregung des Verbandes schweiz. Konsumvereine ins Leben gerufene Gemüsebaugenossenschaft will den Anbau von Gemüsen aller Art fördern und den Ertrag an Mitglieder (soweit sie physische Personen sind) unter möglichst günstigen Bedingungen abgeben. Es lässt sich schon heute erkennen, dass die Gemüsebaugenossenschaft in weiten Kreisen Anklang findet.

Die Produktionsvermehrung soll nicht allein durch Zwang, sondern auch durch Aufmunterung mittelst Preisgarantien erreicht werden. Wie dies beim Getreide schon der Fall ist, soll für die Kartoffelkultur ein Produktenpreis garantiert werden. Die «Fachkonferenz» einigte sich auf die Bestimmung, dass der Bund für ihm zum Kaufe angebotene gesunde und sortierte Speisekartoffeln der inländischen Ernte 1919 einen Preis von mindestens Fr. 15.— per 100 kg franko Abgangsstation anlegen soll. Man

nimmt an, dass ein Rückgang des Kartoffelpreises auf Fr. 15.— im Herbste 1919 nur zu erwarten ist, wenn die Kartoffelernte gut ausfällt und die Verhältnisse der Lebensmittelversorgung unseres Landes eine besonders günstige Entwicklung im Sinne der Verbilligung erfahren. Da die Konsumenten eine Verbilligung der Lebenshaltung herbeisehnen, begrüssen sie alles, was ihre Wünsche begünstigen kann, also auch die Vermehrung der inländischen Lebensmittelproduktion.

Zur Fleischversorgung.

Leider ist das Versorgungswesen der Schweiz immer noch von erheblichen Schwierigkeiten begleitet. Einiges hat sich ja gebessert: das Brot steht in vergrösserten Rationen zur Verfügung der Konsumenten; das gleiche ist der Fall bei den Teigwaren und beim Fett. Die Kartoffelvorräte sollen so ausreichend sein, dass in diesem Frühjahr ein Mangel nicht zu befürchten sei. Kurz, bei wichtigen Lebensmitteln ist die Besserstellung feststehend, bei andern bestehen Hoffnungen auf eine Wendung zum Bessern. Im Widerspruche zu diesen erfreulichen Erscheinungen steht nun aber die Fleischversorgung und es will vielen nicht recht einleuchten, warum nun wieder von neuen fleischlosen Tagen die Rede ist. Man hat Vieh in grosser Zahl ausgeführt, sagen sie. Dann erinnern sie auch daran, wie interessierte Kreise noch viel mehr ausführen wollten, als die Kompensationspflichten es erforderten. Und jetzt soll auf einmal grosser Fleischmangel herrschen — das begreife, wer da wolle!

Schon dem Aufruf des eidgenössischen Ernährungsamtes auf freiwillige Einschränkung des Fleischkonsums wurde eine verächtliche Aufnahme zuteil und sein Zweck ging in der Nichtbeachtung vollständig unter. Jetzt soll der Fleischkonsum eine Einschränkung erfahren durch die Einführung fleischloser Tage. Trotzdem die Frage bereits verschiedene Instanzen durchlaufen hat und nirgends ganz von der Hand gewiesen werden konnte, stellen ihr viele ein verwundertes «Wozu?» entgegen.

Die Presse des V. S. K. hat während der ganzen Kriegszeit die Auffassung vertreten, dass die Ernährungsschwierigkeiten nur überwunden werden können, wenn man sie nicht unterschätzt. Die Tagespresse hat oft eine entgegengesetzte Beurteilungsweise gewählt und damit wohl vielen zu Gefallen gesprochen, aber schliesslich auch den Bemühungen geschadet, die auf eine Bewältigung der Schwierigkeiten abzielten. Inbezug auf die konkrete Frage der Fleischversorgung durch fleischlose Tage, ist es wie schon angedeutet, wieder ähnlich: ihre Notwendigkeit und ihr Wert werden vielfach in Zweifel gezogen. Das Recht dazu wird abgeleitet von den vorhin erwähnten Auffassungen, die sich im weitern noch auf den Hinweis stützen, dass das Experiment mit den fleischlosen Tagen im Jahre 1917 (sie waren vom 5. März bis 11. Juni eingesetzt) ein Fiasko erlitten habe.

Unseres Erachtens kann mit den angedeuteten Argumenten die abermalige Einführung fleischloser Tage nicht als wertlos bezeichnet werden. Der Missgriff, der im Jahre 1917 getan wurde, kann doch ein blosses Zusehen nicht rechtfertigen, wenn jetzt schwerwiegende Umstände ein Eingreifen zwecks Einschränkung des Fleischkonsums gebieten. Und ebenso darf auch die unter Zwang vollzogene oder freiwillige Viehausfuhr nicht zur Unterlassung einer Massnahme beitragen, die zur bessern Sicherung unseres Ernährungswesens erforderlich erscheint. Die Viehausfuhr wurde der Schweiz im Kompensationsverfahren auferlegt und zum Teil hat auch der Futtermangel dazu gedrängt. Es ist dabei ja Gewinnsucht im Spiele gewesen, aber im allgemeinen waren doch Zwangsverhältnisse massgebend. Wir sind ihnen auch jetzt noch unterworfen, was daraus hervorgeht, dass von der Schweiz etwa 7000 Stück Nutzvieh für Nordfrankreich und Belgien begehrt werden. Dass Milchkühe soviel als möglich vor dem Schlachten bewahrt werden müssen, sollte im Hinblick auf die Milchversorgung einleuchtend genug sein, wie die Schonung des Viehstandes überhaupt als eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe betrachtet werden muss.

Der Fleischmarkt bedarf dringend einer Regelung, weil sonst eine ernsthafte Störung im Ernährungswesen und damit eine weitere Benachteiligung derjenigen Bevölkerungsschichten, die schon zu oft ihre fleischlosen Tage haben müssen, eintreten würde. Man hört zwar sagen, dass ja Gefrierfleischreserven vorhanden und die Verhältnisse nicht beängstigend seien. Diese Reserven sind sicherlich wertvoll zur Ergänzung des Fleischmarktes, aber man darf sie nicht überschätzen; es handelt sich um das Fleisch von etwa 7000 Stück Vieh, also um ein Quantum, das für die Bedarfsdeckung der Städte höchstens während der Dauer eines Monats ausreicht. Der Tageskonsum im ganzen Lande beansprucht das Fleisch von etwa 800 Stücken, so dass mit wöchentlich zwei strenge durchgeführten fleischlosen Tagen eine Einsparung von 20,800 Stücken im Vierteljahr und damit die Verlängerung der Fleischabgabe um etwa einen Monat möglich würde. Dadurch liesse sich der Schlachtviehmangel ertragen, bis die überseeische Gefrierfleischzufuhr, die man auf Juni mit einer regelmässigen Fortsetzung erwartet, eine Bereicherung des Fleischmarktes bringt. Von guten Kennern der Sachlage wissen wir, dass die uneingeschränkte Fortführung des Fleischkonsums zu einem gänzlichen Stocken des Marktes, also zu einer argen Kalamität, führen würde.

Um eine verhängnisvolle Störung im Ernährungswesen zu vermeiden, machte der Ernährungsdirektor dem Bundesrate den Vorschlag, wöchentlich zwei aufeinanderfolgende Tage als fleischlos zu erklären, d. h. den Fleischgenuss und auch den Fleischverkauf an diesen Tagen zu verbieten. Die Aufsichtskommission der eidg. Anstalt für Schlachtviehversorgung unterstützte diesen Vorschlag, aber der Bundesrat begnügte sich damit, die Einsetzung von zwei fleischlosen Tagen für Hotels, Wirtschaften und Gasthäuser in Aussicht zu nehmen. Dagegen setzte sofort eine scharfe Opposition durch das Gastwirtsgewerbe ein und auch über diesen Interessentenkreis hinaus gab es viele Gegner einer derartigen, höchstens halben Massnahme. Mit der Angelegenheit mussten sich auch die Neutralitätskommissionen befassen. Die ständerätliche Kommission erklärte, dass wenn fleischlose Tage eingeführt werden, diese allgemein sein müssen. Die nationalrätliche Kommission sprach sich mit 10 gegen 8 Stimmen für einen fleischlosen Tag aus; die Minderheit wollte zwei Tage eingesetzt wissen. Wahrscheinlich trifft der Bundesrat in dieser Woche den endgültigen Entscheid*) und es wäre nicht zu verstehen, wenn er an

*) Dies ist nun geschehen durch die Einsetzung von wöchentlich zwei fleischlosen Tagen (Montag und Freitag).

der sehr ernsten Angelegenheit durch einen Beschluss vorbeikommen wollte, der den Zweck fleischloser Tage nur in ganz unzulänglicher Weise erfüllen könnte. Die Konsumenten haben einen Anspruch auf möglichste Sicherung ihres Bedarfes an Lebensmitteln, wozu auch das Fleisch gehört. Diese Sicherung kann sowohl hinsichtlich des Quantums als des Preises nur erfolgen, wenn die Einschränkung allgemein wird. Das gerechteste und zweckmässigste Verfahren lässt sich durch eine gleichmässige Rationierung erreichen, aber beim Fleisch sollen die Schwierigkeiten so gross sein, dass die Einführung einer Fleischkarte nicht angängig sei. Es gilt also, die Einschränkung des Konsums durch die Erfüllung der vom eidgenössischen Ernährungsamt gemachten Vorschläge herbeizuführen.

Vorsicht ist am Platze!

Auf dem inländischen Warenmarkt ereignet sich nun allerlei, das zur Vorsicht mahnt. Preisstürze befürchtend, kommen da und dort gewisse Hamsterlager zum Vorschein, um so rasch wie möglich die zurückgehaltenen Waren noch zu hohen Preisen losschlagen zu können.

Um unbequeme Lager zu räumen, — es braucht sich dabei gar nicht einmal um Hamsterware zu handeln — werden in letzter Zeit allerlei Tricks angewendet. In einem Zirkular einer bekannten Import- und Grosshandelsfirma der Ostschweiz, das der Grosszahl unserer Verbandsvereine zugesandt wurde, wird folgender Vorschlag gemacht: «Haben Sie ein Interesse daran, die Lagerposten in verschiedenen Artikeln möglichst rasch abzustossen? Wenn dies der Fall ist, so wäre ich gerne bereit, Ihren Interessen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu begegnen etc.»

Ganz abgesehen davon, dass die Preisnotierungen dieser Firma durchwegs höher sind als diejenigen unserer genossenschaftlichen Zentralstelle, müssen wir unsere Vereinsverwaltungen dringend davor warnen, auf derartige Vorschläge privater Händler einzugehen. Die Waren, die vom V. S. K. unseren Verbandsvereinen geliefert werden und die z. T. der S. S. S.-Klausel unterliegen, sind ausschliesslich nur für den Konsum der in Konsumvereinen kaufenden Konsumenten bestimmt und dürfen nicht an Dritte weiter veräussert werden.

Wie bereits im «Bulletin» mitgeteilt worden ist, finden die Vereine im V. S. K. für Waren, die sie abzustossen wünschen, die beste Ausgleichstelle, die ihnen volle Gewähr bietet, dass den S. S. S.-Bestimmungen nachgelebt wird und sie nicht übervorteilt werden.

* * *

Auch vor dem schwindelhaften Auftreten mancher Vertreter dubioser Firmen müssen wir die Vereinsverwaltungen warnen. Wir werden von einem Verbandsverein gebeten, den folgenden Vorfall unseren Lesern zur Kenntnis zu bringen. Kam da kürzlich ein Reisender in die Verkaufslokale und versuchte das Verkaufspersonal unter Aufbietung eines unglaublichen Wortschwalls zu einem Warenkauf zu verleiten. Die Mühe war vergeblich. Nachher suchte der Reisende die Verwaltung auf, um mit dieser zu verhandeln, wiederum ohne Erfolg. Interessant war, dass, während dieser saubere reisende Vogel den Verkäuferinnen zuerst die Düte einer Ware zu 60 Rp. offerierte, derselbe die gleiche Ware eine Stunde später der Verwaltung zu 45 Rp. anbot.

Trotzdem keine Bestellung erfolgt war, traf wenige Tage später ein Paket enthaltend Pfeffer und Muskatnüsse bei dem betreffenden Verein ein, und der Postbote überbrachte gleichzeitig eine Karte folgenden Inhalts: «Mit Bestellschein No. 477 hat mein Reisender Th. R... für Sie notiert:

100 Pfeffer weiss, 1 kg Muskatnüsse.

Die Bestätigung Ihrer werten Verwaltung ist bis heute noch nicht eingetroffen und möchte ich Sie höfl. um Bericht bitten, ob ich Ihnen die Ware zusenden darf.»

Selbstverständlich wurde die nicht bestellte Ware sofort retourniert, und mit Recht schrieb unser Verbandsverein der sauberen Firma u. a.: «Der Unterzeichnete hat dem Verkaufspersonal die strikte Weisung gegeben, mit keinem Geschäft in Verbindung zu treten, das uns vorher nicht bekannt war, da wir nur zu gut wissen, dass mit allen Mitteln versucht wird, aufgespeicherte Ware, sogenannte «Hamsterlager», jetzt, da der Krieg zu Ende geht und die Warenzufuhren sukzessive beginnen besser zu werden, loszuschlagen, während gerade diese Artikel vorher jahrelang dem dringenden Bedürfnis der Konsumenten willkürlich entzogen blieben. Wir haben nun keine Veranlassung, just im letzten Moment diese teuren Sachen zu kaufen und wollen auch jetzt lieber noch eine Zeitlang z. B. ohne Muskatnüsse etc. bleiben, als irgend einem Privatgeschäft, das die allgemeinen Interessen während der Kriegszeit durch Zurückhalten der Ware schwer schädigte, nunmehr einen grossen Kriegsgewinn in die Tasche zu jagen.... Wir möchten Sie ersuchen, Ihrem Reisenden, der beiläufig bemerkt mit verblüffender Unverschämtheit in die Verkaufslokale hereingestürmt kam und das Geschäft mit Ueberrumpelung zu machen suchte, die strikte Weisung zu erteilen, unsere Verkaufslokale nie mehr zu besuchen.»

Aus diesem einen Beispiel, das mit Leichtigkeit vermehrt werden könnte, ist zu ersehen, wie skrupellos gewisse Profitjäger heute ihre Fangnetze stellen. Heute heisst es mit doppelter Vorsicht beim Wareneinkauf vorgehen, und der sicherste und billigste Weg ist der über die genossenschaftliche Zentraleinkaufsstelle.

Die Konsumgenossenschaft Solothurn in ihrem 27. Rechnungsjahre.

Mit grosser Genugtuung entnehmen wir dem Bericht der Konsumgenossenschaft Solothurn über ihr 27. Rechnungsjahr, umfassend die Zeit vom 1. September 1917 bis zum 31. August 1918, dass auch sie, dem Zuge der Zeit folgend, zur landwirtschaftlichen Eigenproduktion übergegangen ist. Eine ausserordentliche Generalversammlung hat den Vorschlag des Vorstandes auf Kauf einer Liegenschaft im Umfange von rund 30 Jucharten auf dem Bann der Gemeinden Bellach und Selzach gelegen, gutgeheissen. Im ersten Jahre wurde dem Gute Weizen, Heu und Emd eingebracht. In Zukunft sollen darauf auch Hafer und allenfalls weitere Produkte angepflanzt werden. Der Rohertrag des Landwirtschaftsbetriebes beziffert sich auf Fr. 13,160.—. Die

Anschaffung von Saatgut, die Löhne, die Auslagen für die Ernte usw. erforderten Fr. 2480.65. Es ergibt sich somit ein ganz hübscher Reinertrag.

Die Genossenschaft ist im Laufe des Berichtsjahres noch in den Besitz von drei weiteren Liegenschaften gelangt, nämlich je eines Gebäudes in Deitingen, Flumenthal und Luterbach. Die erste erwarb sie durch freihändigen Kauf, die beiden andern durch Uebernahme der Aktiven und Passiven der beiden ehemaligen Genossenschaften: Konsumgenossenschaft Flumenthal-Hubersdorf und Konsumgenossenschaft Luterbach. Der Wert des Liegenschaftenbesitzes nahm durch diese vier Erwerbungen um Franken 112,088.04 zu. Ausser den beiden Läden, die durch Fusion hinzukamen, eröffnete die Konsumgenossenschaft Solothurn eine Ablage in Riedholz. Die Zahl der Läden steigt damit auf 15 an.

Die Mitgliederzahl betrug am Anfang des Jahres 3576. Es erfolgten 762 Ein- und 286 Austritte. Es ergibt sich somit eine reine Zunahme um 476 und ein Schlussbestand von 4052. Die Spareinlagen nahmen um Fr. 79,995.80, die Zahl der Spareinleger um 127 zu (Bestand am 31. August 1918: 806), die Obligationen um Fr. 38,900.— zu. Der gesamte Umsatz erreichte die Höhe von Fr. 2,451,393.58 gegenüber Fr. 1,962,803.93 im Vorjahre. Es ergibt sich somit eine Zunahme von Fr. 488,589.65, d. h. fast 25%. Auf die Warenabteilung entfallen Fr. 1,272,808.90, auf die Bäckerei Fr. 347,862.98, auf die Weinabteilung Fr. 200,335.20, auf die Schuhabteilung Fr. 155,749.80, auf den Rabattverkehr mit Milch Fr. 279,254.70 und auf den übrigen Rabattverkehr Fr. 195,382.—. Der Umsatz im eigenen Betrieb hat um Fr. 347,581.90, der Umsatz im Rabattverkehr um Fr. 141,007.75 zugenommen. Die neueröffneten bezw. übernommenen Läden haben gute Ergebnisse erzielt. Der Umsatz in Flumenthal belief sich in 11 Monaten auf 76,900 Franken (Fr. 59,037.36 im vollen letzten Rechnungsjahre der Konsumgenossenschaft), der Umsatz in Luterbach in 10 Monaten auf Fr. 77,251.97 (48,721.11 Franken im vollen letzten Rechnungsjahr der Konsumgenossenschaft), der Umsatz in Riedholz in 5 Monaten auf Fr. 20,600.—.

Die Betriebsrechnung verzeichnet an Einnahmen (Rohüberschüsse der einzelnen Betriebszweige, Reineinnahmen aus dem Rabattverkehr, Ertrag der Fuhrhaltung und der Liegenschaften und Vortrag vom Vorjahre) Fr. 455,016.34. Demgegenüber beziffern sich die sämtlichen Auslagen (Zinsen, Löhne und Entschädigungen an Behörden, Bauunterhalt und allgemeine Betriebskosten) auf Fr. 322,983.59. Der Reinüberschuss beziffert sich somit auf Fr. 132,032.75 Fr. 2,165.25 werden zunächst auf Pferden und 4500 Franken auf Liegenschaften abgeschrieben. Es verbleiben dann Fr. 125,367.50. Davon fliessen 10% (Fr. 13,000.—) an den Reservefonds, 3% (Fr. 3900.—) an den Baufonds), 2% (Fr. 2600.—) an den Dispositionsfonds und 85% (Fr. 97,864.35 oder 8% der eingetragenen Schuhwarenbezüge von Fr. 132,561.82) als Rückvergütung an die Mitglieder. Ein kleiner verbleibender Rest von Fr. 49.45 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Ausser den Rückvergütungen auf Bezüge im eigenen Betrieb erhalten die Mitglieder Fr. 8,377.64 auf die Milchbezüge (3%) und Fr. 9,769.10 auf die Bezüge bei anderen Vertragslieferanten (5%).

Nach Annahme dieser Verteilungsvorschläge ergibt sich folgende Bilanz: Liegenschaften 337,088.04 Franken, Magazinneubau Fr. 177,503.90, Wertschriften Fr. 24,520.—, Warenvorräte Fr. 648,505.22, Kasse Fr. 2,441.29, Bankguthaben Fr. 43,213.80, Kontokorrentguthaben beim V. S. K. Fr. 5604.40, Debitoren Fr. 3298.75, Postscheckguthaben Fr. 5777.64, Pferde Fr. 1.—, Mobilien und Fuhrwerk Fr. 4.—, Spareinlagen Fr. 431,535.60, Obligationen Fr. 132,400, Kreditoren Fr. 42,957.52, transitorische Posten Fr. 45,492.30, Hypotheken Fr. 202,626.25, Markenemission Fr. 8100.—, Milchmarkenemission 11,261.12 Franken, Reservefonds Fr. 122,070.01, Baufonds Fr. 7200.—, Dispositionsfonds Fr. 16,385.50, Rückerstattungen Fr. 123,964.79, Baukredit bei der Solothurnischen Kantonalbank Fr. 103,915.50, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 49.45.

Eine Zusammensetzung der wichtigsten Ergebnisse der einzelnen Betriebsjahre seit der Gründung im Jahre 1892 zeigt in allen Reihen eine gleichmässige, fast durch keine Rückschläge unterbrochene Entwicklung. Die Mitgliederzahl belief sich 1892 auf 105, 1902 auf 379, 1912 auf 2936 und 1918 auf 4052; der Umsatz in den gleichen Jahren auf Fr. 6,600.— bezw. 142,999.25 bezw. Fr. 1,265,497.28 bezw. 2,451,393.58; die Rückvergütung auf Fr. 209.85, Fr. 8,978.45, Fr. 76,115.70 und Fr. 123,964.79, der Reservefonds auf Fr. 89,97, Fr. 4509.70, Fr. 51,276.55 und Fr. 122,070.01. Insgesamt wurden seit der Gründung den Mitgliedern Fr. 1,020,739.72 rückerstattet, eine gewiss nicht zu verachtende Summe, wenn sie auch nicht in eine einzige Tasche geflossen ist, sondern sich auf mehrere Tausende verteilt hat.

Demokratie im Genossenschaftswesen.

Es liegt im Wesen der Genossenschaftsbewegung, dass den Mitgliedern der Konsumvereine ein weitgehendes Mitspracherecht in allen wichtigen Fragen der Organisation, der Erweiterung des Geschäftskreises, bei grösseren finanziellen Opfern usw. zusteht. Der A. C. V. Basel hat mit seinen neuen Statuten vom Jahre 1910 sowohl das Recht der Initiative geschaffen, wie auch die Möglichkeit des Referendums gegen Beschlüsse des Genossenschaftsrates aufgestellt. Für die Initiative benötigt es 1000, für das Referendum 500 Unterschriften. Letzteres ist seit Aufnahme dieser Einrichtung erst einmal zur Anwendung gekommen. Es war dies anlässlich der Wahl von drei Zentralverwaltern des A. C. V. und die Festsetzung ihrer Besoldung im Betrage von Fr. 8000.—. Damals war allerdings fraglich, ob die Wahl der Zentralleitung als ein Beschluss des Genossenschaftsrates im Sinne von § 31 der Statuten aufzufassen und ein Referendumsbegehren zulässig sei. Zwei eingeholte Gutachten sprachen sich gegen diese Auffassung aus. Trotzdem stellte sich der Genossenschaftsrat auf den demokratisch fortschrittlicheren Standpunkt und ordnete die Urabstimmung an. Das Referendumsbegehren war von 1324 Mitgliedern eingereicht worden. In der Urabstimmung wurde der Beschluss betreffend Wahl der Verwaltungskommission mit 3596 gegen 3125, der Beschluss betreffend Besoldung mit 3567 gegen 3172 Stimmen angenommen.

Nun haben wir in Basel als neueste Errungenschaft der Demokratie die kürzlich stattgefundene Gründung eines Referendumsvereins des A. C. V. Basel zu verzeichnen. Ob diese Vereinigung alle kommenden Beschlüsse des Genossenschaftsrates dem Referendum unterstellen will, geht aus den Statuten nicht hervor. Die Tatsache aber, dass die Initianten des Referendumsvereins bekannt sind als

Mitglieder, die an Generalversammlungen mit ihren Anträgen nicht durchdrangen und deshalb Grund zum Verärgertsein haben lässt nichts gutes von ihnen erwarten. Ihre erste Tat ist die Anhebung des Referendums gegen die Besoldungen der Mitglieder der Verwaltungskommission (Erhöhung von Fr. 9400.— auf Fr. 12,000.— per Jahr). Die gleichzeitig publizierte Besoldungsvorlage mit einer Mehrbelastung von Fr. 700,000.— haben die Referendumsleute nicht angegriffen, dagegen muss die Mehrausgabe von insgesammt zirka Fr. 7500.— an Besoldungen für die drei Zentralverwalter der Urabstimmung unterstellt werden. Da weiss nun jedermann, wo es hinzielt. Auf ihren Erfolg mit dem Referendum dürfen die Urheber allerdings nicht stolz sein, denn sie brachten nur 586 Unterschriften zusammen und von diesen mussten 76 als ungültig erklärt werden. Hoffentlich erhalten sie bei der Urabstimmung von den Mitgliedern die richtige Antwort. Denn wenn diese Art der Demokratie im A. C. V. Fuss fassen würde, so könnte sie zur dauernden Schädigung der Genossenchaft führen. Darum wird man den Anfängen wehren müssen. F.

Internationaler Genossenschaftsbund

Protokoll der Versammlung des Leitenden Ausschusses vom 15. Oktober 1918. Anwesend: Herr Aneurin Williams (Vorsitzender), ferner die Herren D. Mc Innes, W. Maxwell, A. Whitehead und H. J. May (Sekretär).

Entschuldigt: Herr James Deans infolge Krankheit seines Sohnes.

Beschlossen: Herrn Deans brieflich das Mitgefühl der Versammelten auszusprechen.

1. Protokoll. Das Protokoll der letzten Sitzung vom 14. August 1918 wird als verlesen betrachtet und mit geringer Abänderung genehmigt.

2. Korrespondenz. a) Inhaftnahme des Herrn Crysin. Es lag ein Schreiben von Herrn Bubnoff vor, durch das Mitteilung gemacht wird, dass Herr Crysin, der Vertreter des Moskauer Konsumgenossenschaftsverbandes in London, festgenommen worden sei und in dem der Bund um Geltendmachung seines Einflusses zu seiner Freilassung gebeten wird.

Der Sekretär berichtet, dass er sofort nach Erhalt des Briefes eine Unterredung mit Herrn Aneurin Williams hatte, der daraufhin beim Auswärtigen Amte wegen Herrn Crysin vorstellig wurde.

In einem weiteren Schreiben gibt Herr Bubnoff Kenntnis von der inzwischen erfolgten bedingungslosen Freilassung des Herrn Crysin.

b) Der Sekretär berichtet ferner, dass sich auch der britische Genossenschaftsverband betreffs der Angelegenheit des Herrn Crysin schriftlich an den Leitenden Ausschuss gewandt habe und ihm der Bescheid zugegangen ist, dass Herr Crysin noch vor Eingang dieses Briefes aus der Haft entlassen worden sei.

Davon wird Kenntnis genommen und beschlossen, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen.

Vorschläge zu einer baldigen Zusammenkunft internationaler Genossenschafter:

c) Ein Schreiben der Weston-super-Mare-Genossenschaft wird verlesen, dem die Abschrift einer Entschliessung der Generalversammlung der Genossenschaft beigefügt ist, durch die der I. G. B. aufgefordert wird, so bald als möglich eine internationale Genossenschaftertagung einzuberufen. Beschlossen: Im Antwortschreiben darauf hinzuweisen, dass sich der Leitende Ausschuss ständig mit der Angelegenheit befasst und zur geeigneten Zeit die entsprechenden Schritte unternehmen wird.

d) Eine gleiche Anregung war von der Brighton-Genossenschaft eingegangen, und es wurde beschlossen, ihr ebenfalls in obigem Sinne zu antworten.

e) Dr. Totomianz und eine internationale genossenschaftliche Anthologie und Enzyklopädie.

Der Sekretär legt Zuschriften von Dr. V. Totomianz vor, der äussert, dass er aus Gesundheitsrücksichten den Winter in Italien zubringen muss und dass er vor seiner Abreise von Moskau eine russische Genossenschaftsanthologie vorbereitet habe. Eine italienische Ausgabe derselben sei in Vorbereitung und er wünsche zu erfahren, ob er auf die Unterstützung des Bundes für eine englische und eine französische Ausgabe rechnen könne, deren ungefähre Kosten sich auf 4000 Franken belaufen würden.

Weiter schlägt Dr. Totomianz dem Bunde vor, eine englische Ausgabe einer von ihm zusammengestellten russischen Genossenschaftsenzyklopädie zu veranlassen.

Beschlossen: Herr Dr. Totomianz soll aufgefordert werden, ein Exemplar der italienischen Ausgabe der Anthologie einzusenden, wenn sie fertiggestellt ist. Da die Verlagskosten eine ernste Ausgabe bedeuten, kann sich der Leitende Ausschuss nicht zu der Ausgabe entschliessen, ohne die italienische Ausgabe gesehen zu haben.

Betreffs der Enzyklopädie solle Dr. Totomianz um Auskunft gebeten werden, ob die von ihm vorbereitete russische Ausgabe schon im Druck erschienen ist oder nur im Manuskript vorliegt.

3. Erwiderungen der britischen Genossenschaftsorganisationen und der russischen Genossenschaftsorganisationen in London betreffs der vorgeschlagenen englischen Abordnung für Russland.

Der Sekretär berichtet, dass gemäss dem Beschlusse von der letzten Versammlung ein Bericht der Konferenz über Russland jeder der auf der Konferenz vertreten gewesenen Zentralorganisationen mit der Aufforderung zugeschickt worden ist, ihn ihrer dafür zuständigen Leitung zur Stellungnahme vorzulegen. Desgleichen ist der Bericht den russischen Genossenschaftsorganisationen in London mit dem Ersuchen zugegangen, ihre Meinung über die vorgeschlagene Entsendung einer Abordnung zu äussern.

Die Antwortschreiben der verschiedenen Organisationen wurden pflichtgemäss erörtert.

Der Sekretär gibt weiter zur Kenntnis, dass auf das durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes an Herrn Tschaikowsky in Archangelsk gerichtete Kabeltelegramm, in dem angefragt wurde, auf welche Weise die britischen Genossenschafter den russischen Genossenschaftern helfen könnten — vom Auswärtigen Amte die Antwort eingegangen sei, nach Ansicht der Behörden in Archangelsk könne gegenwärtig durch die Entsendung einer britischen Abordnung nach Russland nichts erreicht werden, und man schlage darum vor, einstweilen davon Abstand zu nehmen.

Beschlossen: Vorläufig soll in der vorstehenden Angelegenheit nichts weiter unternommen werden.

4. Vertretung des I. G. B. auf der Friedenskonferenz. Ein Schreiben von Herrn J. P. Warbasse, dem Vorsitzenden der amerikanischen Genossenschaftsliga, gelangt zur Verlesung, in dem die Ansicht vertreten wird, dass der Bund auf der Friedenskonferenz vertreten sein müsse.

Beschlossen: Herrn Warbasse soll für seinen Brief gedankt und ihm Mitteilung gemacht werden, dass ein gleicher Vorschlag von französischen Genossenschaftern ausgegangen ist und noch erörtert wird. Jedoch könne der Leitende Ausschuss nichts zur Sicherung der Teilnahme an der Konferenz unternehmen, ohne hierzu vom Zentralausschuss ausdrücklich ermächtigt zu sein.

Es wird ebenfalls beschlossen, an Herrn Poisson ein Schreiben des Inhalts zu schicken, dass der Leitende Ausschuss eine Antwort auf seine letzte Zuschrift erwartet hatte, von der er fürchtet, dass sie in Missverständnis seiner Anregung zustande gekommen sei.

Hinsichtlich der Teilnahme des I. G. B. an der Friedenskonferenz könne der Leitende Ausschuss ohne Ermächtigung seitens des Zentralausschusses nichts unternehmen. Darum sei es erwünscht, zu erfahren, ob der französische Verband der Meinung sei, nunmehr in diesem Sinne an die Mitglieder des Zentralausschusses heranzutreten.

Man kam überein, Herrn Poisson auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die dem Verhandeln mit deutschen und österreichischen Mitgliedern des Zentralausschusses entgegenstehen. Falls die französische Antwort bejahend ausfiele, beschloss man, das Auswärtige Amt um Erlaubnis zur Fühlungnahme zu ersuchen und bei ihrer Gewährung entsprechende Umfragen an die Mitglieder des Zentralausschusses ergehen zu lassen.

5. Bericht über auswärtige Versammlungen. Der Sekretär übermittelt Berichte über französische, italienische und deutsche Kongresse, von denen gebührend Kenntnis genommen wird.

6. Der Finanzbericht bis zum vorliegenden Datum wird vorgelegt und genehmigt.

7. Vorbereitungen auf den Frieden. Der Leitende Ausschuss verhandelte eingehend über die erforderlichen Schritte zur Vorbereitung der Bundesorganisation auf den kommenden Frieden. Es gelangten folgende sechs Punkte zur Besprechung:

a) Bericht über die Tätigkeit des Bundes und des Leitenden Ausschusses während des Krieges.

Beschlossen: Der Sekretär soll die Abfassung eines Berichtes über die Tätigkeit des Bundes und des Leitenden Ausschusses während des Krieges in Angriff nehmen, um diesen Bericht sofort nach Friedensschluss an die Mitglieder des Zentralausschusses gelangen zu lassen.

b) Internationale Sammlung für geschädigte Genossenschaften. Beschlossen: Der Sekretär soll Nachforschungen nach dem Umfange der erlittenen Schäden bei den Genossenschaften in Belgien, Frankreich, Rumänien, Italien, Serbien, Bulgarien und Russland anstellen.

c) Versammlung des Zentralausschusses.

Beschlossen: Die Erörterung dieser Frage wird bis zur nächsten Sitzung des Leitenden Ausschusses vertagt.

d) Zusammentritt eines internationalen Kongresses.

Beschlossen: Die Frage der Einberufung des nächsten internationalen Kongresses wird bei der ersten Versammlung des Zentralausschusses nach dem Krieg entschieden werden.

e) Regelung der Stellung des Leitenden Ausschusses.

Die Mitglieder verständigten sich dahingehend, diese Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung des Leitenden Ausschusses zu vertagen und die über diesen Gegenstand bei Kriegsausbruch mit den Mitgliedern des Zentralausschusses gepflogenen Verhandlungen alsdann zu besprechen.

f) Verbindungen mit den Genossenschaftsorganisationen der kriegführenden Länder nach Kriegsende.

Beschlossen: Mit Bezug auf die deutschen und österreichischen Verbände wird man schriftlich bei Herrn Goedhart anfragen, ob er gewillt sei, bald nach Friedensschluss als Vertreter des I. G. B. diese Verbände aufzusuchen, um sich über ihre Haltung gegenüber dem Bunde zu vergewissern und insbesondere zwecks Wiederaufrichtung von solchen Genossenschaften aller kriegführenden Länder, die durch kriegerische Massnahmen zerstört worden sind. Ferner wird er für den Fall, dass er selbst nicht imstande sein sollte, sich dieser Aufgabe zu unterziehen, um entsprechende anderweitige Vorschläge gebeten.

8. Nächste Versammlung. Beschlossen: Die nächste Versammlung soll am 4. Dezember 1918 stattfinden.

Volkswirtschaft

Fleischlose Tage. Der Bundesrat hat die Einführung von zwei fleischlosen Tagen (Montag und Freitag) beschlossen. Der erste fleischlose Tag wird Montag, 10. März, sein. Das Verbot erstreckt sich auf den Genuss sämtlicher Fleischarten, sowie der Schlachtnebenprodukte (Kutteln, Leber usw.). Auch Wildbret, Geflügel, Kaninchen, Wurstwaren, Fleischkonserven, Speck usw. sind der Einschränkung unterworfen. Die Beobachtung der fleischlosen Tage ist für das Gastgewerbe, Pensionen und Private vorgeschrieben.

Der Genuss von Kalbfleisch ist nach wie vor nur am Samstag und Sonntag, der Verkauf und das Austragen desselben nur am Samstag gestattet. Der Verkauf und das Ausladen von Fleisch, dessen Genuss an den fleischlosen Tagen verboten ist, hat am Montag zu unterbleiben.

Automobilwesen. (Mitg. von der Warenabteilung des eidgenössischen Ernährungsamtes.) Gemäss Bundesbeschluss vom 28. Februar 1919 betreffend Aufhebung der Benzinrationierung kann Benzin und Benzol von diesem Datum an sowohl für Industriezwecke, als auch für die Motorfahrzeuge wieder ohne Bezugskarten bezogen werden. Es fällt insbesondere die eidgenössische Vorschrift über das Verbot von Sonntags- und Vergnügungsfahrten mit Motorfahrzeugen dahin. Die Vorräte an Benzin in der Schweiz sind heute allerdings noch sehr bescheiden. Die Aufhebung der Rationierung geschah mit Rücksicht auf die schwierige Lage der Automobilindustrie und die gegenwärtig ungünstigen Eisenbahnverkehrsverhältnisse. Grosse Quantitäten Benzin sind aus Amerika über Italien unterwegs. Die italienische Regierung hat in sehr verdankenswerter Weise die Ausladung der Waren, sowie deren Transit

gestattet und in weitgehendem Masse erleichtert. Die gegenwärtigen Höchstpreise für Benzin und Benzol bleiben vorläufig noch in Kraft.

Neue Höchstpreise für tierische Fette und Oele. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat neue Höchstpreise für tierische Fette und Oele zu technischen Zwecken festgesetzt, und zwar für Schweine-, Nieren-, Ochsen- und Rinderfett, sowie Kälber-, Schaf- und Ziegenfett 550 Fr. für 100 Kilo; Knochenfett 450 Fr., Pferde-, Kutteln- und Darmfett 350 Fr. und Abdecker- und Abwasserfett 300 Fr.

Sprechsaal

M. S. K.-Genossenschaftstreue. Auf die St.-Korr., die unter obigem Titel in No. 8 des «Schweiz. Konsum-Verein» erschienen ist, erhielten wir aus dem Kreise der Konsumbäckermeister eine ganze Reihe von Erwiderungen, die für die M. S. K. und den St.-Korr. zum Teil nur wenig schmeichelhaft ausfielen.

Der knappe Raum unseres Organs gestattet uns nicht, alle Einsendungen zu berücksichtigen. Wir beschränken uns darauf, nur die nachfolgende Korrespondenz unsern Lesern zur Kenntnis zu bringen, da sie durch ihre Objektivität und Sachlichkeit den andern gegenüber angenehm berührt.

Der Einsender schreibt:

Obwohl man dem Einsender unter obigem Titel die Berechtigung seiner Ausführungen nicht durchaus absprechen kann, so muss doch konstatiert werden, dass Herr St. die Angelegenheit zu einseitig behandelt, unstichhaltige Gründe anführt und die Angriffe auf die Bäckermeister nicht frei von Gehässigkeit sind.

Es muss zugegeben werden, dass einige Oberbäcker ihre Verwaltungsbehörden zum Bezuge von Mehl aus andern Mühlen aufgemuntert haben, aber das hat seine wohlbegründete Ursache darin, und Beweismaterial für deren Richtigkeit kann leider in Menge aufgebracht werden, dass eben die M. S. K. nicht nur vermeintlich schlechter geliefert hat als die Privatmühlen, sondern eben in Wirklichkeit. Da hilft alle Kunst nichts, aus schwarzem Mehl wird niemand Weissbrot herstellen können, und weise ich den Vorwurf, dass durch rationellere und zielbewusstere Anwendung der Berufskunst sich mehr erreichen liesse, höflich aber entschieden zurück. Warum hat sich der Brotumsatz in den Konsumbäckereien sofort gebessert, als sie fremdes Mehl verarbeiteten? Wohl einzig deshalb, weil das Mehl der Privatmühlen besser ist.

Nicht nur von Herrn St. sind unsere Fähigkeiten bezweifelt worden, sondern auch von unseren Herren Verwaltern ist uns der Boden unter den Füssen nur zu oft heiss gemacht worden, und mit einem Schlage konnten wir unsere Ehre retten, als fremdes Mehl verarbeitet wurde. Wie auch bei jeder anderen Ware die Qualität des Rohproduktes für die Güte entscheidend ist, so auch beim Brot, das sich ganz nach der *Qualität des Mehles* richtet. Also nicht nur gut geschultes Personal ist nötig, sondern auch ebenso gutes Mehl, und nur beides vereint gibt «Konsumbrot», das als solches diesen Ehrennamen verdient.

Es ist Tatsache, dass es da und dort an der nötigen Genossenschaftstreue fehlt, aber eben das sollte uns anspornen, dem Uebel energisch auf den Leib zu rücken. Es ist keine leichte Aufgabe, doch bei gutem Willen auf allen Seiten ist sie zu lösen. Um der Kaufzersplitterung vorzubeugen, verlangen wir mit Recht, dass man in erster Linie daran geht, den Genossenschaftern greifbare Vorteile zu bieten, was hauptsächlich in der *Hebung der Qualität des Mehles* geschieht.

Viele ehemals überzeugte Genossenschafter können wir heute nicht mehr zu unsern Mitgliedern zählen, und dadurch ist der Brotumsatz rapid gesunken, nicht allein aus dem schon erwähnten Grund, sondern vielmehr noch, wie ich vermute, durch das ängstliche und strikte Innehalten der behördlichen Vorschriften. Die Tatsache ist überall bekannt, dass Privatbäcker ihre Kunden 10 bis 15 Tage mit Brot versorgt haben ohne Brotkarte, d. h. Vorschuss gewährten, und mancher Genossenschafter wurde, weil ihm sein Betrieb diesen Vorteil nicht bieten konnte, in die Arme der Konkurrenz getrieben.

Nun kann man aber das Vorgehen derjenigen Verwaltungsbehörden, die diese Erfahrungen machen mussten, nicht rundweg verdammen, wenn sie Mehl von den Privatmühlen bezogen, denn sie sind doch für den Gang der Genossenschaft in erster Linie haftbar, und sodann leitete sie eben das Bestreben, den Mitgliedern nicht nur Treubruchstrafpredigten zu halten, sondern die Treue zu erleichtern und zu belohnen. Wenn wir nun einmal die Klippen der Verfügungen nicht umsegeln können, so müssen wir wenigstens bestrebt sein, in der Qualität das Beste zu bieten, denn «für eine Genossenschaft ist nur das Beste gut genug.»

Ich begreife, dass der Geschäftsgang der M. S. K. unter den heutigen Verhältnissen stark leidet und nichts unterlassen werden darf, was zu dessen Förderung dienlich sein könnte; aber die Vorwürfe, die Herr St. uns Bäckermeistern macht, die eigentlich eher wie eine unverdiente Zurechtweisung empfunden werden müssen, könnten sich als ein recht unzweckmässiges Mittel dazu erweisen.

Wenn man uns an dem schlechten Geschäftsgang gewissermassen mitverantwortlich machen will, so ist es nur recht und billig, dass wir Mitspracherecht besitzen, und dafür hat Herr St. wohl in ungewollter aber verdankenswerter Weise die Bahn geebnet, die uns zur Erlangung der von uns beanspruchten zwei Sitze in den Aufsichtsrat der M. S. K. selbst noch etwas steil vorkam. Unser Begehren ist nicht eitler Dünkel, sondern aus den vielen unliebsamen Erfahrungen, die wir bis heute machen mussten, herausgeboren. Wollen wir einen Strom unverfälschter Interessen der ganzen Genossenschaftsbewegung verfügbar machen, so müssen in erster Linie die Quellen gut gefasst werden, was nur dadurch geschehen kann, dass die sich logisch ergänzenden Funktionen untereinander die Hand bieten und auf Grund gegenseitiger Erfahrungen die Organisation in die rechten Wege leiten. Wir wollen uns nicht an den Beratungstisch herandrängen, um persönliche Vorteile zu erringen, sondern im Interesse und zum Wohle der ganzen Bewegung auch unsere «geistige Kraft» nutzbar machen. Ich richte daher meinen Appell an die Generalversammlung der M. S. K. mit dem innigen Wunsche, man möge dort das gerechte und höchst notwendig gewordene Begehren der Bäckermeister berücksichtigen.

Nicht mit gegenseitigen Hieben wird der M. S. K. gedient sein, sondern nur durch vereinte Kraft und mit gemeinsamer Arbeit, und nur so können wir der Mühle und den Genossenschaften das sein, was wir sein wollen.

F. Widmer, Herisau.

Anmerkung der Redaktion. Was wir schon oft betont haben, möchten wir auch bei der gegenwärtigen Streitfrage nochmals hervorheben, dass wir im Sprechsaal Stimmen aus Genossenschaftskreisen publizieren, ohne dafür die Verantwortung zu übernehmen oder uns ohne weiteres mit den darin vertretenen Anschauungen zu identifizieren.

Herrn Widmer möchten wir jedoch nur auf einen Punkt aufmerksam machen, den er und seine Berufskollegen zu wenig zu beachten scheinen. Er selbst betont mit Recht, dass die Konsumvereine die behördlichen Vorschriften nicht umgehen sollen. Der Nachteil der M. S. K. liegt nun augenscheinlich darin, dass sie, wie Herr St. schreibt, im Gegensatz zu den meisten Privatmühlen sich *strikte* an die erlassenen Vorschriften hält. Anstatt darauf zu dringen, dass auch die privaten Bäcker und Müllereien veranlasst werden, sich an die Gesetze und Verordnungen zu halten, gehen gewisse Vereinsverwaltungen auf Anraten ihrer Bäckermeister hin und beziehen Mehl aus den privaten Mühlen und machen sich dadurch mitschuldig am Vergehen, das darin liegt, wenn die *notwendigen* behördlichen Verordnungen umgangen werden, wodurch auch die M. S. K. direkt und indirekt geschädigt wird.

Dass die M. S. K. technisch durchaus leistungsfähig ist, das beweisen die Urteile, die uns aus der Vorkriegszeit bekannt sind und die Umsätze der Konsumvereinsbäckereien aus jener Zeit.

Aus unserer Bewegung

Flawil. (K.-Korr.) Die *Hauptversammlung* von Sonntag den 16. Februar 1919 in der Tonhalle im «Rössli» hatte eine reich gespickte Traktandenliste zu bewältigen. Dank der gründlichen Vorbereitung der verschiedenen Vorlagen und der schneidigen Leitung des Präsidenten kam alles in erfreulicher Weise in verhältnismässig kurzer Zeit unter Dach und Fach. Die *49. Jahresrechnung 1917/18* wurde nach Antrag der Prüfungskommission diskussionslos genehmigt, die Amtsverwaltung mit Dank gutgeheissen und dem Aktuar eine Gratifikation zugesprochen. Der *Jahresumsatz* von *Fr. 449,719.44* steht mit rund Fr. 10,000.— höher als im Vorjahre. Im Verhältnis zu der *Mitgliederzahl* von *1025* könnte er noch höher stehen. Da die meisten rationierten Waren infolge ihrer Höchstpreise nicht rückschussberechtigt werden konnten, so werden nur von *Fr. 280,640.75* der Konsumation *8%* *Rückschuss* ausbezahlt. Der *Nettoüberschuss* beträgt *Fr. 23,585.26.* Dem *Reservefonds* wurden Fr. 1000.— zugewiesen. Bestand am 31. Oktober 1918 *Fr. 46,435.50.* *35%* wurden am *Warenlager* abgeschrieben. Das *Rückschuss-Guthaben-Konto* lautete am 31. Oktober 1917 auf *Fr. 65,095.41,* wuchs auf *Fr. 92,294.85* an, wurde aber durch die

Rückbezüge der Mitglieder von *Fr. 34,831.86* auf *Fr. 57,462.99* reduziert. An *Rückschussguthaben* wurden *Fr. 3725.48* mehr bezogen als im Vorjahre Das im Jahre 1905 beschlossene *Unfallkonto* stieg auf *Fr. 9440.90*. Die *Immobilien* wurden mit *Fr. 148,000.—* gegenüber *Fr. 152,000.—* 1916/17 eingesetzt. Die *Mobilien* figurieren mit *Fr. 1.—*. Trotz den heutigen erhöhten Betriebskosten soll soviel als nur möglich auf eine günstige finanzielle Grundlage getrachtet werden, um für die kommenden Tage gewappnet zu sein.

Der Abschluss einer kollektiven Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht wurde gutgeheissen. Der Umwandlung des Unfallkontos von Fr. 9440.90 in einen Alters- und Invalidenfonds für Beamte und Angestellte des Konsumvereins, mit jährlicher angemessener Aeufnung, wurde wacker zugestimmt und so dem Zuge der Zeit Rechnung getragen. Auch in unserm Kreise sind die Lohnbewegungen an der Tagesordnung. So wurde dem ersten Bäcker das Minimum um 200 Fr. erhöht, also auf 2600 Franken gesetzt. In einer dritten Vorlage begründete der Vorstand die Ausrichtung einer ausserordentlichen jährlichen Zulage von 400 Fr. an die ersten verantwortlichen Verkäufer, weil man den bezüglichen Lohntarif des Reglements in dieser unabgeklärten Zeit nicht revidieren wollte. Aus der Mitte der Versammlung erfolgte, gut begründet, ein Gegenantrag, dahin zielend, dass dem gesamten Personal und sämtlichen Beamten durch Auszahlung von 40% Teuerungszulage die Belöhnung erhöht werden sollte. Von der Notwendigkeit überzeugt, die grosse Arbeit richtig einschätzend, stimmte die Versammlung mit grossem Mehr dem Antrage zu. Somit ist nun die Belöhnung einen schönen Ruck vorwärts gekommen. Durch die Annahme aller Gutachten zeigte die Versammlung einen fortschrittlichen, sozialen Sinn, durch den der innere Ausbau erfreulich gefördert wurde.

Ein eingreifendes Haupttraktandum bildete die Vorlage der gänzlich revidierten Statuten des Vereins. Es lag an der Zeit, dass die im Jahre 1896 revidierten Satzungen endlich den jetzigen Verhältnissen angepasst wurden. Eine Dreierkommission arbeitete den Entwurf aus; Vorstand und Rechnungskommission prüften und diskutierten ihn gründlich durch, und das Resultat dieser Arbeit lag schon einige Zeit in den Händen der Mitglieder, die aufgefordert wurden, Aenderungen und Anträge zur Beratung an den Vorstand zu weisen. Diese Eingaben und diejenige des V. S. K. wurden einer gründlichen Prüfung unterzogen; das für unsere Verhältnisse Zutreffende fand Berücksichtigung, und so kam ein wohlvorbereiteter Entwurf vor die Hauptversammlung. Ohne wesentliche Aenderungen gingen die revidierten Statuten aus der Diskussion hervor und wurden mit grossem Mehr angenommen und in Kraft erklärt.

Ein Antrag, den Wahlmodus nach dem Ergänzungssystem abzuändern, fand keinen Anklang. Ebenso wurde der Antrag, die Beamten (Einkäufer, Kassier) vertraglich anzustellen und sie aber doch mit beratender oder verantwortlicher Stimme dem Vorstande einzureihen, verworfen. Auch die Speisung des Reservefonds, wie die Bestimmungen über ausserordentliche Inventuren riefen einer längern Diskussion, wurden aber im Sinne der vorliegenden Statuten angenommen.

In der *Schlussfrage* kam der geringere Umsatz unserer Bäckerei zur Sprache. Es liegt nicht am Betrieb, denn das Brot gehörte immer zu den nach Qualität und Quantität best eingewerteten unserer Gemeinde. Zudem war es so billig gehalten als nur möglich und rückschussberechtigt. Es muss hier an der Handhabung der Brotkartenvorschriften liegen; der Konsumverein handelte korrekt nach den bezüglichen Bestimmungen.

Ein Votant befürwortete, auch in Zukunft an dem Vollbrot festzuhalten. Am Schlusse kam noch der Auftrag an den Vorstand, die Erhöhung der Umsatzprämie zu prüfen und zu begutachten. Mit der Annahme der neuen Statuten ist eine neue Marschroute gezeichnet, die aber im Laufe der Zeit den Verhältnissen wieder angepasst werden muss. Rast ich, so rost ich!

Luzern. (P.-Korr.) Die Statuten des A. C. V. Luzern bestimmen, dass vom 30köpfigen Verwaltungsrat alle zwei Jahre die eine Hälfte in Ausstand kommt und neu zu wählen ist. Die in Austritt kommenden sind wieder wählbar.

Die auf das Jahr 1919 fallenden Teilerneuerungswahlen fanden am 18. Januar statt. Sie standen im Zeichen des Kampfes. Obwohl für die Wahl des Verwaltungsrates der Proporz zu Recht besteht, hat seit dessen Aufnahme in die Statuten, d. h. seit zehn Jahren, eine Anwendung desselben im Kampfe nie stattgefunden. Die drei in Frage kommenden politischen Parteien einigten sich bisher immer auf eine einzige gemeinsame Kandidatenliste, so dass die Wahlen in aller Minne vor sich gingen. Allerdings hatten diese Wahlen mit der Verständigungsliste eine äusserst flaue Wahlbeteiligung zur Folge. Man hatte geglaubt, es werden auch die Erneuerungswahlen vom 18. Januar 1919 im Zeichen der Verständigung vor sich gehen. Es kam aber anders. Von Seite der Arbeiterunion wurde die Kampfparole ausgegeben. Eine nachträglich versuchte Einigung verlief resultatlos, indem die Gruppe der Konservativen und Christlichsozialen ihre vorteilhafte Position bald herausgefühlt hatten. Sie hatten von 15 in Ausstand gekommenen Verwaltungsratsmitglidern nur zwei im Feuer und konnten beim Proporzwahlkampf nichts verlieren, aber viel gewinnen. Der Ausgang des Kampfes hat die Berechnungen der Konservativen bestätigt. Sie erhielten von den 15 Mandaten deren 5, gewannen somit 3. In die restlichen 10 Sitze teilten sich die Gruppen Arbeiterunion und Liberale. Auch ihnen fielen je 5 Mandate zu, was für die Liberalen den Verlust von einem und für die Arbeiterpartei von zwei Sitzen im Verwaltungsrate bedeutet. Letzterer setzt sich für die nächsten zwei Jahre, politisch ausgeschieden, zusammen aus je 11 Angehörigen der Liberalen und der Arbeiterpartei und 8 von der Rechten (Konservative und Christlichsoziale). Von den eingelegten gültigen 3461 Wahllisten entfielen auf die Liberalen 1248, die Arbeiterunion 1112 und auf die Konservativen 1060. Einen genauen Masstab über die wirkliche numerische Stärke der drei verschiedenen politischen Gruppen innerhalb der Genossenschaft wird man in diesen Wahlziffern vom 18. Januar 1919 wohl kaum erblicken können. Insbesondere die unter allen Erwartungen gebliebenen Ziffern der Arbeiterunion sind u. E. gewissermassen Zufälligkeitszahlen, die nicht unterschätzt werden dürfen.

Der zur Hälfte neu bestellte Verwaltungsrat hat schon am 31. Januar seine erste Sitzung abgehalten und bei dieser ersten Tagung gezeigt, dass er auch in seiner neuen Zusammensetzung die notwendige Arbeitsfreudigkeit und das für die Genossenschaft erforderliche Pflichtgefühl in sich birgt.

Die kommende Zeit verlangt ein geschlossenes, einträchtiges Zusammenarbeiten aller Genossenschaftsfreunde. Politische und religiöse Meinungsdifferenzen dürfen in den leitenden Behörden kein Hindernis zu fruchtbarer Arbeit bilden. Wer das jemals vergessen sollte, dem möge als Beispiel die Gegnerschaft der Konsumvereine hingestellt werden. Diese sind, ob politisch links oder rechts stehend, ob Christ oder Israelit, immer einig, wenn es gilt ihre eigenen Interessen zu wahren und der genossenschaftlichen Organisation ein Bein zu stellen.

Maisprach. (P.-Korresp.) Die diesjährige Versammlung unserer Genossenschaft hat Sonntag, den 9. Februar im Schulhause stattgefunden. Eine stattliche Anzahl Mitglieder bewies ihr Interesse durch ihr Erscheinen. Die Vorstandswahlen, welche in normalen Zeiten jeweilen im Dezember stattfinden sollen, wurden vorgenommen und der alte Vorstand sozusagen mit Einstimmigkeit wiedergewählt.

Die Jahresrechnung wurde durch unseren langjährigen Kassier verlesen und zur Genehmigung durch die Prüfungskommission empfohlen. Die Rechnung zeugt von einem ordentlichen Geschäftsgang und das Endresultat konnte als ein durchaus befriedigendes bezeichnet werden.

Nach den üblichen Abschreibungen und der Zuweisung von Fr. 1150.— an den Reservefonds kam die fröhliche Nachricht, dass die Rückvergütung, wie schon seit Jahren, auf der Basis von 10% vorgeschlagen werden könne. Die eingeschriebenen Einkäufe betragen zirka Fr. 83,000.—, was ein Mehr von 33% gegenüber dem Vorjahr ausmacht. Die Ladeneinnahmen betrugen Fr. 104,835.—; ausserdem wurden für mehr als Fr. 12,000.— Kirschen und Zwetschgen vermittelt.

Die Versammlung genehmigte sodann die Vorschläge des Vorstandes, dahingehend, man solle wie seit einer Reihe von Jahren dem Frauenverein und dem Schuljugendfonds ein Geschenk von Fr. 50.— resp. Fr. 100.— verabfolgen. Ferner wurde der Vorschlag stillschweigend gutgeheissen, der Allgemeinen Krankenkasse, welche infolge der Grippe und anderen Umständen vor einem grossen Defizit steht, einen einmaligen Beitrag von Fr. 200.— zu gewähren. Solche Beschlüsse ehren eine Genossenschaft, und wir freuen uns über den Geist der Solidarität unserer Genossenschafter.

Weniger Anklang fand der Vorschlag, man solle den Reservefonds inskünftig nicht mehr durch jährliche Zuschüsse speisen, da derselbe eine Höhe erreicht habe, die man in früheren Jahren gar nicht für möglich gehalten hätte. Wohl wäre die Begründung verlockend gewesen, indem man proponierte, die Waren dafür billiger abzugeben. Allein fast ein jeder war der Meinung, man solle für die Zukunft weiter bauen, da niemand weiss, welche Aufgaben noch unseren Nachfolgern gestellt werden.

Im übrigen kann man wohl behaupten, dass die Warenpreise im grossen und ganzen doch ziemlich niedrig gehalten werden. Schon der Umstand, dass wir eine Verwaltung haben, die an Billigkeit ihresgleichen sucht, spricht für diese Behauptung; ob die Verwaltung gut ist und ihren Pflichten nachkommt, wollen wir dahinstellen, ein Urteil abzugeben. Die erzielten Resultate sprechen jedoch nach unserem unmassgeblichen Urteil dafür, dass sie bis jetzt ihrer Aufgabe gewachsen war.

Mit dem neuen Jahre ist die Verwalterstelle in andere Hände übergegangen. Dem früheren Inhaber dieses verantwortungsvollen Postens wollen wir auch an dieser Stelle den Dank aussprechen und knüpfen daran die Hoffnung, dass sein Nachfolger seiner Aufgabe ebenfalls gewachsen sein möge. Die

Energie, die er in den ersten Tagen seiner Tätigkeit walten liess, spricht für eine richtige Auffassung seiner verantwortungsvollen Aufgabe.

Mels-Sargans. Der Umsatz überstieg zum erstenmale die erste halbe Million. Er belief sich auf Fr. 523,654.— oder Fr. 111,387.45 mehr als im Vorjahre. An der Spitze der Ablagen steht der Hauptladen Mels mit Fr. 245,740.—. Es folgen Sargans mit Fr. 78,100.—, Wangs mit Fr. 64,774.—, Heiligkreuz mit Fr. 62,830.—, Vilters mit Fr. 58,340.— und Plons mit Fr. 13,870.—. Der Rohüberschuss der Warenabteilung beziffert sich auf Fr. 76,314.27, der Bäckerei auf Fr. 1000.—. Vom Vorjahre wurden Fr. 3857.63 vorgetragen. Die Einnahmensumme beträgt somit Fr. 81,171.90. Demgegenüber belaufen sich die Unkosten auf Fr. 32,035.27 und die Zinsen auf Fr. 5686.40. Die Rückvergütungen erfordern rund Fr. 25,000.— (10%), auf den Mobilien werden Fr. 1959.—, auf den Liegenschaften Fr. 4300.— abgeschrieben, dem Reservefonds Fr. 4000.—, dem Baufonds Fr. 6000.— zugewiesen und Fr. 2191.23 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Aktiven setzen sich zusammen aus: Anteilscheine V. S. K. Fr. 2760.—, Mobilien Fr. 1.—, ausstehender Mietzins Fr. 52.—, Warenlager Fr. 128,471.88, Liegenschaften 90,000 Fr. (Assekuranzwert Fr. 99,600.—), Kontokorrentguthaben bei der Kantonalbank Fr. 294.80, Aktien der Kohlenzentrale Fr. 1500.—, Kontokorrentguthaben bei der Darlehenskasse Fr. 63.—, Vorräte der Bäckerei Fr. 921.—, Ausstände Fr. 8724.75, Kasse Fr. 1557.25; die Passiven aus: Obligationen Fr. 14,945.—, Hypotheken Fr. 57,900.—, Anteilscheine der Mitglieder Fr. 9195.—, Anteilscheinzinse Fr. 369.—, Reservefonds Fr. 30,184.30, Rückvergütungen Fr. 25,358.10, Schuld an die Darlehenskasse Fr. 10,948.—, Bauschuld an die Kantonalbank Fr. 10,052.50, Obligationenzinsen Fr. 548.25, Schuld an die Darlehenskasse Fr. 22,100.—, Schuld an die Kantonalbank Fr. 15,391.—, Baufonds Fr. 12,000.—, Kontokorrentschuld an den V. S. K. Fr. 15,301.30, Kontokorrentschuld an Felix Streiffs Erben Fr. 5460.—, Schuld an Behörden Fr. 2000.—, Kontokorrentschuld an Johann Willi Fr. 302.—, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 2291.23.

Oensingen. (W.-Korr.) Die diesjährige Generalversammlung war so stark besucht wie noch nie. Ein Zeichen, dass sich die Mitglieder je länger je mehr um das Wohlergehen der Genossenschaft interessieren. Recht so!

Der letztjährige Güterumsatz beträgt Fr. 186,618.50 gegenüber rund Fr. 170,000.— im Vorjahre. Als Nettoüberschuss wurden Fr. 14,142.28 ausgewiesen. Dieses Ergebnis gestattete, an die Mitglieder eine Rückvergütung von 8% auszurichten. Vergabungen wurden folgende beschlossen: je Fr. 50.— an den Kinderfreibettenfonds Allerheiligenberg und an den Armenerziehungsverein Gäu. In den Verwaltungsrat wurden drei neue Mitglieder gewählt. Bestätigt wurden der bisherige Aufsichtsrat und die Rechnungsprüfungskommission. Eine rege Diskussion rief ein Antrag des Verwaltungsrates hervor, über Anstellung eines ständigen Verwalters an Stelle der bisherigen Betriebskommission. In geheimer Abstimmung verwarf die Versammlung mit 8 Stimmen Mehrheit diesen Antrag. Ferner wurde eine Statutenrevision beschlossen und die diesbezüglichen Arbeiten hiefür dem Verwaltungsrate überwiesen. Den fortschrittlichen Sinn bekundete die Versammlung in der einstimmigen Genehmigung der neuen Sparvereinsstatuten. Hierdurch wird den Mitgliedern ermöglicht, ihre Ersparnisse beim eigenen Verein anzulegen, wo sie doppelte Früchte tragen. In die Genossenschaft traten im abgelaufenen Betriebsjahre 32 neue Mitglieder ein.

Möge sich unser Verein auch im 22. Jahre seines Bestehens weiter wie bisher entwickeln, zum Wohle und Segen der Allgemeinheit.

Sonceboz-Sombeval. Die Zahl der Mitglieder wuchs im Laufe des Rechnungsjahres um 37 auf 562. Die Bäckerei stellte 107,925 kg Brot her, d. h. 4201 kg mehr als im Vorjahre, und das obwohl die Brotrationierung während neun Monaten des Rechnungsjahres bestand. Neben dem Brot wurden 11,000 Stück Brötchen zu 5 und 10 Rappen und Feinbackwaren im Werte von Fr. 11,722.90 gebacken. Die Molkerei setzte 175,214 Liter Milch um. Aus 10,180 Litern Milch wurden 419,8 kg Butter gewonnen. Der Umsatz beziffert sich auf Fr. 529,736.84. An der Spitze steht der Hauptladen Sonceboz mit Fr. 268,170.39. Es folgen Cortébert mit Fr. 84,968.84, La Heutte mit Fr. 64,549.50, die Molkerei mit Fr. 63,993.50 und schliesslich Sombeval mit Fr. 49,054.61. Die Bezüge beim V. S. K. belaufen sich auf Fr. 218,693.05. Der Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 48,877.52 soll folgende Verwendung finden: Abschreibung auf den Mobilien Fr. 1500.—, auf den Liegenschaften Fr. 2000.—, Einlage in den ordentlichen Reservefonds Fr. 4800.—, in die Spezialreserve Fr. 2400.—, Minderbewertung der Wertschriften Fr. 500.—, zur Verfügung des Vorstandes Fr. 500.—, Rückvergütung an die Mitglieder Fr. 35,981.95 (10%), Vortrag auf neue Rechnung Fr. 1195.57. Die Hauptreserve beläuft sich auf Fr. 35,437.20, die Spezialreserve auf Fr. 23,600.—. Die Liegenschaften stehen mit Fr. 81,840.15, die Mobilien mit Fr. 30.90, die Warenvorräte mit Fr. 140,894.— zu Buch.

Verbandsnachrichten

Kohleneinfuhr. Vom schweiz. Volkswirtschaftsdepartement in Bern wurde letzter Tage eine Sitzung der Kohlenimporteure einberufen behufs Gründung einer Kohleneinfuhrgenossenschaft.

Die Verwaltungskommission hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und beschlossen, sofort an das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement folgende Eingabe zu richten mit dem Begehren, dass auch der V. S. K. als vollberechtigtes Mitglied dieser Genossenschaft anerkennt werden soll, wodurch ihm die Möglichkeit geboten würde, in Zukunft Kohlen direkt vom Auslande zu beziehen.

Diese Eingabe lautet wie folgt:

Basel, den 28. Februar 1919.

An das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement
Bern.

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Wie wir aus der Presse entnehmen, wird von Ihnen beabsichtigt, eine Genossenschaft zu gründen, der die Kohleneinfuhr in die Schweiz übertragen werden soll.

Der Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), Basel, hat sich schon vor dem Kriege bemüht, Kohlen direkt von den Zechen in die Schweiz einzuführen. Infolge des Verhältnisses der deutschen und belgischen Zechen zu den schweizerischen Kohlenimporteuren ist uns dies jedoch, abgesehen von einigen relativ kleinen direkten Lieferungen, verunmöglicht worden. Die Erfahrungen des Krieges und besonders die weltbewegenden Vorkommnisse der letzten Wochen und Monate haben erwiesen, dass bei der Neuordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse den Interessen der Konsumenten in viel grösserem Masse Rechnung getragen werden muss als dies früher der Fall war. Wenn wir uns in bezug auf die Kohleneinfuhr nicht für das Staatsmonopol erklären, so geschieht dies nur dann, wenn die auf freier Verständigung geschaffenen Genossenschaftsverbände der schweizerischen Konsumenten in die Lage versetzt werden, sich ebenfalls an der direkten Einfuhr dieses Artikels zu beteiligen.

Wir gestatten uns deshalb, Ihnen das Gesuch zu unterbreiten, den Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K. Basel ebenfalls als vollberechtigtes Mitglied der zu gründenden Kohleneinfuhrgenossenschaft anzuerkennen.

Wir möchten Sie höfl. bitten, uns den bezüglichen Statutenentwurf zukommen zu lassen und sehen Ihren Mitteilungen in dieser Sache recht gerne entgegen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen der Verwaltungskommission des V. S. K.

Der Präsident: sig. **Jaeggi.** Der Sekretär: sig. **Zellweger.**

Redaktionsschluss: 6. März.

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Einladung zur XI. ordentlichen Generalversammlung.

Die Mitglieder der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine werden hiermit zur Teilnahme an der XI. ordentlichen Generalversammlung auf

Samstag, den 31. Mai 1919, vormittags 10 Uhr nach Olten „Hotel Aarhof"

eingeladen.

Die **Tagesordnung** ist vom Aufsichtsrat folgendermassen festgesetzt worden:

1. Festsetzung der Präsenzliste;
2. Wahl des Bureaus gemäss § 20 der Statuten (Vorsitzender, Stellvertreter, Protokollführer, 3 Stimmenzähler);
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
4. Behandlung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung pro 31. Dezember 1918 (Referent Herr B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.);
5. Antrag des Vorstandes und des Aufsichtsrates auf Revision des § 41 der Statuten.

   Der Antrag lautet:

   § 41 wird durch folgenden Zusatz ergänzt: «Männliche Versicherte, die das 65. Altersjahr und weibliche Versicherte, die das 60. Altersjahr erreicht haben, können ihre Pensionierung verlangen, ohne ihre Invalidität nachweisen zu müssen.»
6. Wahl des Aufsichtsrates gemäss § 15 der Statuten.

   § 15 der Statuten lautet:

   Der *Aufsichtsrat* ist die beaufsichtigende Behörde der Versicherungsanstalt. Er besteht aus 11 Mitgliedern, von denen fünf aus den Reihen der versicherten Personen entnommen werden müssen, während die anderen aus den Vertrauenspersonen der Kollektivmitglieder zu bestellen sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben in der Generalversammlung Stimmrecht in allen Angelegenheiten, die nicht ihre eigene Geschäftsführung betreffen.

   Der Aufsichtsrat wird jeweils an der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; die Mitglieder sind wieder wählbar. Allfällig während der Amtsdauer entstehende Lücken werden in der nächsten Generalversammlung auf den Rest der Amtsdauer ausgefüllt.

   Der Aufsichtsrat konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 6 Mitgliedern. Seine Sitzungen werden in der Regel in Basel abgehalten.
7. Allfälliges.

Nach den heutigen Feststellungen des Aufsichtsrates verfügen über Stimmen:

	Total	Anteil des Vorstandes	Anteil des Personals
1. V. S. K. Basel	616	368	248
2. Bern	157	117	40
3. Lausanne	67	44	23
4. Steffisburg	9	6	3
5. Olten	81	44	37
6. Winterthur	77	51	26
7. Frauenfeld	36	24	12
8. Papiermühle	3	2	1
9. A. C. V. Basel	902	601	301
10. Solothurn	54	36	18
11. Kreuzlingen	14	9	5
12. Zürich	307	205	102
13. Schaffhausen	54	36	18
14. Baden	25	18	7
15. M. S. K. Zürich	20	20	—
16. Luzern	158	94	64
17. Chur	56	37	19
18. Genf	204	204	—
19. Volksfürsorge Basel	5	5	—
20. Einzelversicherungen	11	—	11
Total	2856	1921	935

Die vorstehend erwähnten Organisationen werden ersucht, dafür zu sorgen, dass bis zur Generalversammlung die Delegierten sowohl der Verwaltung als auch des Personals gewählt werden und dass die an der Generalversammlung anwesenden Delegierten sich nicht nur über ihre Stimmberechtigung, sondern auch über die genaue Anzahl Stimmen, die jeder Delegierte abzugeben berechtigt ist, ausweisen können.

Die durch die Teilnahme der Delegierten an der Generalversammlung entstehenden Auslagen fallen zu Lasten der einzelnen Mitglieder der Versicherungsanstalt.

Basel, den 1. März 1919.

Im Namen des Aufsichtsrates der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine,

Der Präsident: **E. Angst.**

Der Sekretär: **E. O. Zellweger.**

ABTEILUNG

BUCHDRUCKEREI

Wir empfehlen uns bestens zur Anfertigung von

DRUCKARBEITEN

Mitgliedskarten, Einladungskarten, Memoranden
Briefbogen, Inventurbogen, Warenetiketten
Bestellscheinhefte für Warenlokale
Quittungsformulare

EINKAUFS-BÜCHLEIN

ANTEIL-GUTHABEN-BÜCHLEIN
OBLIGATIONEN / STATUTEN

JAHRES-BERICHTE

FESTSCHRIFTEN

:-: Besoldungs-Regulative :-:
Organische Reglemente für Kommissionen

MUSTER STEHEN ZUR VERFÜGUNG / PROMPTE UND SAUBERE AUSFÜHRUNG